

## Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

Gemäß den rechtlichen Vorgaben der Anreizregulierung hat die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die von der Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz festgelegte Erlösobergrenze in Netznutzungsentgelte für den Zugang zum Stromverteilnetz umgesetzt. Die Netznutzungsentgelte werden ab dem 01. Januar 2012 angewandt.

### Netznutzungspreise für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Entnahme	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
aus Hochspannung (Umspannung HS/MS)	1,96	1,63	40,07	0,10
in Mittelspannung (MS)	2,33	2,29	46,10	0,54
aus Mittelspannung (Umspannung MS/NS)	3,31	2,73	56,23	0,62
in Niederspannung (NS)	4,56	3,83	67,53	1,31

Die Messeinrichtung der Entnahmestelle befindet sich üblicherweise in der gleichen Entnahmeebene. Bei Entnahmestellen in der Entnahmeebene „in Mittelspannung“ mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt für die in der Anlage von der jeweiligen Messeinrichtung nicht erfassten Verluste ein sogenannter Niederspannungszuschlag in Höhe von 3 % auf die Leistungs- und Arbeitspreise. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Die Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung sind Jahrespreise (Messung und Abrechnung erfolgt monatlich).

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (monatliche Bereitstellung der Daten)	Messpreis €/a		
	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt einschl. Umspannung HS/MS ohne TK	310,84	62,40	170,00
Preisabschlag für kundenseitig gestelltem Wandlersatz MS	156,84	-	-
Niederspannungsmessung je Zählpunkt einschl. Umspannung MS/NS ohne TK	173,08	62,40	170,00
Preisabschlag für kundenseitig gestelltem Wandlersatz NS	19,08	-	-
Telekommunikationseinrichtung (GSM-Modem)	91,20	-	-
Telekommunikationseinrichtung (Festnetz)	65,00	-	-

Der Messpreis setzt sich aus den Bestandteilen Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung zusammen. Bei Messung durch einen Dritten (Messdienstleister) werden die Bestandteile Messstellenbetrieb und Abrechnung in Ansatz gebracht.

Der Bestandteil Abrechnung wird grundsätzlich immer in Ansatz gebracht.

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

### Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

#### Netznutzungspreise für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Entnahmestelle	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct./kWh
ohne Leistungsmessung MS-Netz	10,00	2,38
ohne Leistungsmessung Umspannung MS/NS-Netz	10,00	3,05
ohne Leistungsmessung NS-Netz	10,00	4,06

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 4: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Die Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung sowie Sondermessungen sind Jahrespreise (Messung und Abrechnung 1 x jährlich).

Sollte auf Wunsch des Anschlussnutzers eine unterjährige Messung und Abrechnung erfolgen, so sind für diese Leistungen die unten genannten Preise gesondert (pro Vorgang) zu zahlen.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung	Messpreis		
	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Eintarifzähler	7,00	3,50	9,80
Zweitarifzähler ohne Tarifschaltung	9,60	5,50	14,60
Tarifschaltung einschl. Schaltgerät	8,24	-	-
Zweitarif Zweirichtungszähler	29,96	5,50	14,60
EDL-21-Zähler	14,90	5,50	9,80
Inkassozähler	36,00	3,50	9,80
Pauschalanlagen	-	-	9,80

## Sonder- und Einzelgeräte

	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Lastgangzähler (als Sonderzähler)	154,00	5,50	14,60
Maximumzähler (NS) *	36,00	5,50	14,60
Maximumzähler (MS) *	45,00	5,50	14,60

### Einzelgeräte

Schaltgerät (RSE, Zeitschaltuhr)	1,68	-	-
Stromwandlersatz NS	19,08	-	-
Stromwandlersatz MS	156,84	-	-
Festnetz Modem	65,00	-	-
GSM Modem	91,20	-	-

#### \* Alternativer Messpreis für SLP-Entnahmestellen mit zusätzlicher Erfassung von Monatsleistungsmaxima

Kunden mit Abrechnung nach SLP bietet die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die Erfassung der Energieabnahme mittels eines Leistungszählers an. Dieser wird einmal im Abrechnungsjahr zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes ausgelesen und erfasst die monatlichen Leistungsmaxima. Für diesen Zähler wird ein gesondertes Entgelt für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gemäß Preisblatt erhoben. Voraussetzungen für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes nach § 2 Abs. 7 KAV sind:

- eine Jahresarbeit von mindestens 30.000 kWh/a und
- eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres

### Darstellung der Preise für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Messung und Abrechnung)

	monatliche Abrechnung (€)		vierteljährliche Abrechnung (€)		halbjährliche Abrechnung (€)	
	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung	Messung	Abrechnung
Eintarifzähler	42,00	117,60	14,00	39,20	7,00	19,60
Zweitarifzähler ohne Tarifschaltung	66,00	175,20	22,00	58,40	11,00	29,20
Eintarif Zweirichtungszähler	66,00	175,20	22,00	58,40	11,00	29,20
Inkassozähler	42,00	117,60	14,00	39,40	7,00	19,60
Lastgangzähler (als Sonderzähler)	66,00	175,20	22,00	58,40	11,00	29,20
Maximumzähler (NS)	66,00	175,20	22,00	58,40	11,00	29,20
Maximumzähler (MS)	66,00	175,20	22,00	58,40	11,00	29,20
EDL-21-Zähler (Smart Meter)	66,00	117,60	22,00	39,20	11,00	19,60

Der Messpreis setzt sich aus den Bestandteilen Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung zusammen. Bei Messung durch einen Dritten (Messdienstleister) werden die Bestandteile Messstellenbetrieb und Abrechnung in Ansatz gebracht.

Der Bestandteil Abrechnung wird grundsätzlich immer in Ansatz gebracht.

Der Messpreis für EEG-Einspeiseanlagen setzt sich aus den Preiskomponenten „Messstellenbetrieb“, „Messung“ und „Abrechnung“ zusammen.

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 5: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Netznutzungspreise für Entnahmestellen mit Elektro-Speicherheizung und unterbrechbare Versorgungseinrichtungen

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	1,60
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (z.B. Wärmepumpe)	1,60

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 6: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Netznutzungspreise für Entnahmestellen Pauschalanlagen

Entnahmestellen	Grundpreis €/a	Arbeitspreis		Summe €/a
Fernsprechhäuschen	10,00	280 kWh/a	4,06 ct/kWh	21,37
Sirenenanlagen ohne Schaltgerät (RSE)	10,00	12 kWh/a	4,06 ct/kWh	10,49
Sirenenanlagen mit Schaltgerät (RSE)	10,00	40 kWh/a	4,06 ct/kWh	11,62
Polizeirufsäule	10,00	420 kWh/a	4,06 ct/kWh	27,01
Notruftelefone	10,00	216 kWh/a	4,06 ct/kWh	18,77

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 7: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Netznutzungspreise für Entnahmestellen mit Reserveinanspruchnahme

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 – 200 h €/kW/a	200 – 400 h €/kW/a	400 – 600 h €/kW/a
Entnahme aus Umspannung (HS/MS)	12,21	14,65	17,09
Entnahme in Mittelspannung (MS)	23,35	28,02	32,69
Entnahme aus Umspannung (MS/NS)	27,64	33,16	38,69
Entnahme in Niederspannung (NS)	45,57	54,69	63,80

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 8: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Netznutzungspreis für Blindstrom

Blindstrom	Arbeitspreis ct/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq$ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im MS-Netz	1,00
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq$ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im NS-Netz	1,00

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 9: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Am 01.04.2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft getreten (KWKG-Gesetz). Gemäß § 9 Abs. 7 KWKG-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWKG-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Entnahmestelle.

Verbrauch	KWKG-Aufschlag ct/kWh
für die ersten 100.000 kWh	0,002
oberhalb von 100.000 kWh	0,050
oberhalb von 100.000 kWh*	0,025

\*Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§9 Abs. 7 Satz 3 KWKG-G).

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 10: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Konzessionsabgabe

Entnahmestellen	ct/kWh ab 100.000 Einwohner
Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh	1,99
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
Entnahmen im Niedertarif (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	0,61

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 11: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

**Netznutzungspreise für Entnahmestellen mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme nach StromNEV §19 (1)  
(Sonderformen der Netznutzung)**

### Monatsleistungspreissystem

§ 19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Umspannung (HS/MS)	6,68	0,10
Entnahme in Mittelspannung (MS)	7,68	0,54
Entnahme aus Umspannung (MS/NS)	9,37	0,62
Entnahme in Niederspannung (NS)	11,26	1,31

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 12: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### Individuelle Netzentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Entnahmeebene abweicht (atypisches Lastverhalten).

Für nachfolgende Zählpunkte wurde auf Basis des von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Leitfadens eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV geschlossen und von der Landesregulierungsbehörde genehmigt.

Nr.	Zählpunktbezeichnung	Genehmigungs- zeitraum	Bemerkung
1	DE000635542940000000000000042154	ab 01.01.2011	beantragt, Genehmigung steht noch aus
2	DE00063554290DNIN2900035300100009	ab 01.01.2011	beantragt, Genehmigung steht noch aus
3	DE000635542920000000000000037478	ab 01.01.2011	beantragt, Genehmigung steht noch aus
4	DE00063554292DNIN2920012101100023	ab 01.01.2011	Antragsverfahren läuft

## Netznutzung für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt.

Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an Parametern, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung und der Länge der Leitung orientieren.

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV wurden von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für folgende Entnahmestellen für singular genutzte Betriebsmittel individuelle Netzentgelte festgelegt:

Nr.	Zählpunktbezeichnung	Entnahmeebene	Individuelles Netzentgelt
1	DE00063554295DNIN2950000101410008	HS/MS	12.817,00 €
2	DE00063554293DNIN2930112400100006	HS/MS	25.983,00 €
3	DE00063554293DNIN2930114100100005	HS/MS	44.640,00 €
4	DE00063554294DNIN2940084000200004	MS/NS	99,00 €

**Preisblatt 13: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH  
(gültig ab 01. Januar 2012)**

**Netzentgelte für Sonderleistungen (nicht genehmigungspflichtig)**

<b>Sonderleistungen</b>	<b>€</b>
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	30,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (innerhalb der Arbeitszeit)	30,50
Bereitstellung des Jahreslastganges bei vorhandener Fernauslesung	50,00
Mahnkosten	5,20
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 14: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2012)

### § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 3. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die hierdurch im Vergleich zum regulären Netzentgelt entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV und dem Beschluss der Bundesnetzagentur (BK8-11-024) vom 14.12.2011 entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von allen Letztverbrauchern erhoben.

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 100.000 kWh	0,151
oberhalb von 100.000 kWh	0,050
oberhalb von 100.000 kWh*	0,025

\* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G).

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.